



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202493  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.529/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

An das  
Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde  
per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetz  
über die Errichtung der Bundesanstalt „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen  
Memorial“ (Gedenkstättenengesetz - GStG)**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 29:

In Bezug auf Abs. 2 und 3 stellt sich die Frage des Verhältnisses zu § 46 DSG 2000, insbesondere, ob damit dieser Bestimmung des DSG 2000 teilweise derogiert werden soll. Die Erläuterungen dazu enthalten keine näheren Ausführungen.

Angemerkt wird, dass die Übermittlungsermächtigung nach Abs. 3 im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Bestimmtheit einer Eingriffsnorm nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 (vgl. dazu bspw. VfSlg. 18.146/2007), v.a. im Hinblick auf die Befugnis der Übermittlungsempfänger zum Empfang der Daten (vgl. dazu § 7 Abs. 2 Z 2 DSG 2000), als zu unbestimmt erscheint.

6. April 2016  
Die Leiterin der Datenschutzbehörde  
JELINEK